

Synoptische Darstellung

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht	
§ 49 A. Aufsicht Art. 84 ZGB, Art. 61 BVG	§ 1 Rechtsform, Sitz	
I. Zuständigkeit		
Die Aufsicht über die Stiftungen wird vom zuständigen Departement ausgeführt.	¹ Der Kanton führt allein oder zusammen mit anderen Kantonen für die BVG- und Stiftungsaufsicht eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.	
	² Der Regierungsrat bestimmt den Sitz der Anstalt.	
	§ 2 Aufgaben	
	Die BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt die dem Kanton nach der Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.	
§ 50. II. Ausübung	§ 3 Ausübung	
Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbehörde kann Stiftungsorgane, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die sich ihren Anordnungen widersetzen, mit Verwaltungsbusse bis 2000 Franken belegen.	Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.	
§ 51. III. Beschwerderecht		
¹ Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.		

<p>§ 52. B. Änderung an Organisation, Zweck, Auflage und Bedingung, Aufhebung, Art. 85, 86 und 88 ZGB</p>	<p>§ 4 Änderung Organisation, Zweck, Auflagen und Bedingungen (Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB) Aufhebung (Art. 88 ZGB)</p>	
<p>¹ Über die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie über Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind, entscheidet der Regierungsrat. Dieser stellt auch die Aufhebung der Stiftung nach Artikel 88 Absatz 1 ZGB fest. Gegen Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p>	<p>¹ Über die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder des Zweckes einer Stiftung sowie die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB), entscheidet unter Vorbehalt der Absätze 2 und 4 der Regierungsrat.</p>	
<p>² Die Aufhebung der Stiftung erfolgt durch das Verwaltungsgericht, wenn der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.</p>	<p>² Die BVG- und Stiftungsaufsicht entscheidet über die Änderung des Zweckes einer Stiftung auf Antrag der stiftenden Person oder auf Grund einer oder ihrer Verfügung von Todes wegen im Sinne von Artikel 86a ZGB. Sie nimmt auch unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor.</p>	
<p>³ Für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen ist das Bundesrecht vorbehalten.</p>	<p>³ Über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ZGB entscheidet die BVG- und Stiftungsaufsicht.</p>	
	<p>⁴ Für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen bleibt das Bundesrecht vorbehalten.</p>	
<p>§ 53 C. Öffentlich-rechtliche Stiftungen</p>	<p>§ 5 Öffentlich-rechtliche Stiftungen</p>	
<p>¹ Die Artikel 83-86, 88 Absatz 1 und 89^{bis} ZGB und die §§ 49-52 dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen Rechtes. Ist der Zweck einer solchen Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden, so erfolgt ihre Aufhebung durch den Regierungsrat.</p>	<p>¹ Die Artikel 83-86, 86b, 88 Absatz 1 Ziffer 1 und 89^{bis} ZGB sowie die §§ 1-4 dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes 2 sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechtes.</p>	

<p>² Über die Ausübung der Aufsicht kann der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen erlassen. Für die von einer Gemeinde verwalteten öffentlich-rechtlichen Stiftungen greift die ordentliche Gemeindeaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Platz. Für die übrigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist die Aufsicht dem nach § 49 zuständigen Departement übertragen.</p>	<p>² Zur Änderung des Zweckes (Art. 86 Absatz 1 ZGB), zur Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder zur Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung des kantonalen und kommunalen Rechts (Art. 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB) ist jene Behörde zuständig, welche die Stiftung errichtet hat. Ist der Zweck einer solchen Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden (Art. 88 Absatz 1 Ziffer 2 ZGB), so hebt der Regierungsrat die Stiftung auf.</p>	
	<p>³ Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts übt die nach § 1 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht aus. Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.</p>	
<p>§ 54 D. Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen, Art. 87 ZGB</p>	<p>§ 6 Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen, (Art. 87 ZGB)</p>	
<p>Für die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen wird das öffentliche Recht des Kantons vorbehalten.</p>	<p>Für die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen bleibt das öffentliche Recht des Kantons vorbehalten.</p>	
	<p>§ 7 Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht</p>	
	<p>Organe der Stiftungsaufsicht sind a) die Aufsichtskommission; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.</p>	
	<p>§ 8 Zusammensetzung der Aufsichtskommission</p>	
	<p>¹ Die Aufsichtskommission setzt sich wie folgt zusammen: a) Vorsteher bzw. Vorsteherin des zuständigen Departements (von Amtes wegen, Vorsitz) sowie zwei weitere Mitglieder; b) Geschäftsleitung der Stiftungsaufsicht (von Amtes wegen und mit beratender Stimme)</p>	

	² Die Wahl erfolgt auf eine verfassungsmässige Amtsdauer.	
	§ 9 Aufgaben der Aufsichtskommission	
	Die Aufsichtskommission als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan a) beantragt dem Regierungsrat die Wahl der Geschäftsleitung; b) erlässt ein Organisationsreglement und einen Leistungsauftrag; c) überwacht die Geschäftsführung der BVG- und Stiftungsaufsicht; d) verabschiedet den Voranschlag; e) genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht; f) behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen die BVG- und Stiftungsaufsicht.	
	§ 10 Entschädigung	
	Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002.	
	§ 11 Geschäftsleitung	
	Die Geschäftsleitung der BVG- und Stiftungsaufsicht ist für die operative Geschäftsführung zuständig.	
	§ 12 Aufgaben der Geschäftsleitung	
	Die Geschäftsleitung a) stellt selbstständig den Geschäftsgang sicher; b) bereitet die Geschäfte der Aufsichtskommission vor, erstattet Bericht und stellt Antrag; c) erfüllt alle weiteren Aufgaben die nicht der Aufsichtskommission oder dem Regierungsrat zugewiesen sind.	

	§ 13 Revisionsstelle	
	Die Kantonale Finanzkontrolle nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten wahr. Dazu gehört insbesondere die jährliche Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht über das Ergebnis.	
	§ 14 Regierungsrat	
	¹ Der Regierungsrat hat die kantonale Aufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht.	
	² Er kann Vollzugsbestimmungen erlassen.	
	³ Er wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission.	
	⁴ Er wählt auf Antrag der Aufsichtskommission die Geschäftsleitung.	
	§ 15 Kantonsrat	
	Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht. Ihm obliegen folgende Aufgaben: a) Bewilligung der für die Anwendung der Spezialgesetzgebung notwendigen Mittel; b) Genehmigung der Berichterstattung;	
	§ 16 Personal	
	Das Anstellungsverhältnis des Personals der BVG- und Stiftungsaufsicht ist öffentlich-rechtlich und richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem GAV.	
	§ 17 Rechtsschutz	
	Gegen Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht und Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.	

	§ 18 Strafbestimmung	
	Wer vorsätzlich oder fahrlässig die stiftungsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen verletzt, kann von der BVG- und Stiftungsaufsicht mit Busse bestraft werden.	
	§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts	
	Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 49-54 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) aufgehoben.	
	§ 20 Inkrafttreten und Genehmigung	
	¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. ² §4 unterliegt der Genehmigung des bundes.	

20.02.2011